

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI Association suisse Infrastructures communales | ASIC Associazione svizzera Infrastrutture comunali | ASIC

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU BAFU, 3003 Bern

Verordnung des UVEK über den Geltungsbereich der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (GeVREG) | Bern, 28. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur neuen Verordnung des UVEK über den Geltungsbereich der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Gemäss unserer Einschätzung leistet die Ausweitung des Geltungsbereichs der VREG einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Ressourcenschonung. Die Rückgewinnung wertvoller Metalle (u.a. kritische Metalle) aus allen Elektro- und Elektronikgeräten wird erhöht und sichergestellt. Die Präzisierung des Geltungsbereichs schafft zudem Klarheit.

Elektronische Geräte und ihre Bestandteile sind für unsere Gesellschaft unerlässlich und werden in zahlreichen Bereichen der erneuerbaren Energie eingesetzt. Auch Fahrzeuge enthalten immer mehr Steuergeräte, was zu einem erhöhten Bedarf an diversen Metallen für die spezifischen Funktionen führt. Um die Klimaziele zu erreichen, ist es für Städte und Gemeinden aus globaler Sicht von entscheidender Bedeutung, den Beitrag aller «Stakeholder» der Elektronikbranche sowie der Bau- und Fahrzeugbranche zur Kreislaufwirtschaft und zu mehr Ressourcenschonung zu erhöhen. Diese Erhöhung der Rückgewinnungsrate der Metalle aus eingesetzter Elektronik aller Branchen ist unabdingbar und eine hochwertige Rückgewinnung dieser Metalle soll sichergestellt werden.

SVKI

Das Kompetenzzentrum für nachhaltiges Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern T 031 356 32 42

info@kommunale-infrastruktur.ch kommunale-infrastruktur.ch



Die Städte und Gemeinden wollen ihren Beitrag zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaziele leisten und setzen seit Jahren eine ambitionierte Klimapolitik um. Dabei zeigt sich, dass die Erreichung der Klimaziele ein verstärktes Engagement auf allen politischen Ebenen erfordert. Ob die Kommunen ihre selbst gesteckten Ziele und damit ihre Beiträge an die nationalen Ziele erreichen können, ist abhängig von der übergeordneten Gesetzgebung. So verlangen sie unter anderem übergeordnete, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Reduktion von Treibhausgasemissionen beim Konsum von Gütern. Hier kann die vorliegende Vorlage einen wertvollen Beitrag leisten. Zudem übernehmen viele Städte und Gemeinden eine Vorreiterrolle im Bereich der Kreislaufwirtschaft, insbesondere um wertvolle Ressourcen zu schonen, aber auch um den Ausstoss von Treibhausgasemissionen zu vermeiden.

Obwohl die Städte und Gemeinden keine kostenloste Rücknahmepflicht haben, sammeln die meisten Kommunen die Altgeräten ein (via Entsorgungshöfe), sie sind damit von der vorliegenden Vorlage direkt betroffen.

Allgemeine Einschätzung

	Zustimmung 🛛	Eher Zustimmung □	Neutrale Haltung □	Ablehnung □	Eher Ablehnung [☐ Verzicht auf
Ste	llungnahme					

Der SVKI begrüsst die Grundzüge der Vorlage sowie folgende Elemente:

- Die Präzisierung des Geltungsbereichs mit Gerätekategorien, die sich an den Behandlungsströmen orientieren und an der WEEE-EU-Richtinline angleichen.
- Die Liste der Geräte in Bauten.
- Die Übernahme von Motoren und Steuergeräten in Gegenständen unter die Bestimmungen der VREG.

Der SVKI möchte insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Die kostenlose Rücknahmepflicht für die neuen Gerätekategorien soll, wie in Artikel 6 der VREG vorgesehen, durch die Hersteller, Importeure und Detailhändler sichergestellt werden.
- Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs soll kein zusätzlicher Aufwand für die öffentliche Sammelstelle bei der Sortierung entstehen. Wenn sich die öffentliche Sammelstelle an der Sammlung von Altgeräten beteiligt, muss sie für den Aufwand kostendeckend entschädigt werden.
- Die neuen Gerätekategorien dürfen nicht dazu führen, dass noch mehr Geräte separat gesammelt werden müssen. Das Ziel muss sein, die getrennte Sammlung von Elektrogeräten auf das notwendige Minimum an Sammelbehältern zu reduzieren.
- Die Sortierung bei der Sammlung soll gemäss den Behandlungsströmen bei den Recyclern erfolgen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle soll möglich sein und entschädigt werden. Aus der Rückmeldung von einigen unseren Mitgliedern (u.a Entsorgung + Recycling Zürich) möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der beiden Branchenorganisationen die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind

SVKI



Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

Um Ressourcen wie wertvolle Metalle zu schonen, sind die Städte und Gemeinden der Ansicht, dass es unerlässlich ist, die ökologischsten am effizientesten verwertbaren elektronischen Geräte und Bestandteile von Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG aufzunehmen, wie in Absatz 2 der VREG vorgesehen ist. Wie im Erläuterungsbericht geschrieben steht: «Bei der Entsorgung in einem Autoschredder ist die Rückgewinnung verwertbarer Materialien geringer als mit einem speziellen Verfahren für Elektroschrott. Ein separater Ausbau vor dem Schredder würde für viele Geräte zu einen grossen zusätzlichen Umweltnutzen führen».

Der SVKI beantragt folgende Ergänzungen:

- Ergänzung der Liste von Artikel 1, Absatz 3 mit weiteren Gegenständen (wie Wärmesocken, Wärmejacken), die Batterie und Elektronik enthalten. Aufgrund des Brandrisikos von Lithium-Batterien sollen diese Gegenstände nicht im normalen Kehricht, sondern mit den elektrischen und elektronischen Abfällen entsorgt werden.
- die Übernahme der Liste der elektronischen Geräte und Komponenten, die im Rahmen des Projekts Elektronik – Verwertung - Altautos (EVA) (Bericht EVA I "Zusammenfassung der Aktivitäten und Resultate – Schlussbericht " 2018 BAFU und Bericht EVA II Synthesebericht 2023 BAFU) vorgeschlagen wurde.

Stellungnahme und Anträge zur Verordnung des UVEK über den Geltungsbereich der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (GeVREG)

Wir bitten das UVEK-Departement, um die Prüfung der folgenden Bemerkungen und Vorschläge:

Geltungsbereich Art. 1

Zustimmung	mit Anpassung \square	Enthaltung 🗖	Ablehnung

Wie oben erwähnt, weisen Fahrzeuge eine grosse Quelle an wertvollen Rohstoffen auf. Das Recycling von Geräten und Bestandteilen in Fahrzeugen soll mit den E-Schrott Behandlungsverfahren stattfinden, damit höhere Rückgewinnungsrate von Metallen erzielt werden. Somit sollen wertvolle Metalle (unter anderem kritische Metalle) nicht in der Schredderleichtfraktion verloren gehen, sondern der Behandlung von IT-Geräten zugeführt und zurückgewonnen werden. Die E-Schrott Verfahren erlauben eine präzisere Behandlung und ein höhere Rückgewinnungsquote von hochwertigen Metallen (z.B. Gold, Kupfer) sowie von kritischen Metallen.

Gemäss Abs. 2 der VREG gilt die Verordnung für fest installierte Geräte und Bestandteile in Fahrzeugen, wenn deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist.

SVKI

Die veröffentlichte Studie der Empa zum Projekt Elektronik Verwertung Altfahrzeuge EVA II Synthesebericht, St. Gallen, vom Januar 2023 hat gezeigt, dass für Steuergeräte und Scheinwerfer eine separate Behandlung ökologisch sinnvoll ist und wirtschaftlich tragbar ist. Die Kosten des Ausbaus aller Geräte (etwa 40), die in der Studie EVA II analysiert wurde, liegen bei 190 CHF / pro Altfahrzeug was etwa 0.5 % des durchschnittlichen Verkaufspreises eines Neuwagens in der Schweiz entspricht.

Hersteller und Importeure hätten dadurch eine kostenlose Rücknahmepflicht (Artikel 6 VREG) und Entsorgungspflicht (Artikel 9 VREG) und könnten, falls notwendig analog zu den Batterien aus Fahrzeugen sich an einer Branchenorganisation mit einer Finanzierungslösung (vorgezogene Recyclingbeitrag (VRB) beteiligen. Damit könnten die Autoverwerter für deren Aufwand bei dem Ausbau der Geräte und Bestandteile wie für die Zerlege Betriebe und Recycler der IT-Geräte entschädigt werden.

Die Übernahme der Geräte in Fahrzeugen unter den Geltungsbereich der VREG wäre ein wesentlicher Beitrag an die Kreislaufwirtschaft und wäre im Einklang mit Artikel 30d der USG zur Abfallhierarchie: Abfälle müssen der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet wird als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Antrag neuer Absatz

Als Geräte und Bestandteile nach Artikel 2 Absatz 2 VREG in Fahrzeugen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, gelten insbesondere:

- a. Schweinwerfer
- b. Verstärker
- c. Steuermodul/Schieberkasten...
- d. Steuergerät Infotainment (Sound-,...
- e. Steuergerät Fahrassistenz
- f. Generator/Alternator
- g. Aktuatoren aktives Fahrwerk
- h. Steuergerät Bremse und Fahrwerk
- i. DCDC Wandler
- j. Sicherungsbox/Verteiler
- k. Steuergerät Start Stop
- I. Fensterheber
- m. Kühlerlüftermotor
- n. Kombiinstrument/Info-Anzeige
- o. Steuergerät Fahrassistenzsensoren
- p. Steuergerät Bordnetz/Karosserie
- q. Steuergerät Klimaautomatik
- r. Anlasser
- s. Steuergerät Insassenschutz
- t. Kraftstoffpumpe

SVKI



u.	Lau [·]	tsp	rec	her

- v. Zentralverriegelung
- w. Steuergerät Antriebsmotor
- x. Scheibenwischermotor
- y. Drosselklappensteller
- z. Sitzverstellungsmotor
- aa. Inverter (für xEVs)

Geltungs	haraich	Λrt 1	l Λhc 1
UCILUIIES	DELEIGH	AIL. 1	r was T

☑ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung
Der SVKI begrüsst die neue Kategorisierung und deren Reihenfolge.
Geltungsbereich Art. 1 Abs. 2
☑ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung
Der SVKI begrüsst den Vorschlag der Liste von Geräten in Bauten, die unter die Bestimmungen der VREG zu stellen.
Geltungsbereich Art. 1 Abs. 3
☐ Zustimmung ⊠ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Der SVKI begrüsst den Vorschlag eingebaute Motoren und Steuergeräte in Möbeln unter die Bestimmungen der VREG zu stellen.

Wir beantragen die Ergänzung der Liste mit weiteren Gegenständen, die Batterie und Elektronik enthalten. Aufgrund des Brandrisikos von Lithium-Batterien sollen diese Gegenstände nicht im normalen Kehricht, sondern mit den elektrischen und elektronischen Abfällen entsorgt werden.

Antrag

Als Geräte und Bestandteile nach Artikel 2 Absatz 2 VREG in Gegenständen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, gelten insbesondere:

- Wärmesocken
- Wärmejacken
- Blinkende Schuhe
- Blinkende Kleider
- Velohelme
- Ballone mit Leuchten

SVKI



Geltungsbereich Art. 1 Abs. 4				
Der SVKI begrüsst den Vorschlag zur Präzisierung von Geräten die ausschliesslich für die berufliche und gewerbliche Nutzung konzipiert sind.				
Es soll weiterhin keine Differenzierung zwischen Geräten in Business to Business (B2B) und Business to Consumer (B2C) erfolgen. Sämtliche elektrische und elektronische Geräte sollen unter die VREG fallen.				
Inkrafttreten Art. 2				
☑ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung				
Der SVKI begrüsst den Vorschlag die Bestimmungen dieser Verordnung auf den 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.				
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.				
Freundliche Grüsse				
C. Baschung	J. genoly	dy		
Clemens Baschung	Marco Sonderegger	Daniel Rychener		
Geschäftsführer Recycling	Präsident SVKI	Leiter Fachgruppe Abfall &		

svki